

# Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 21 Absätze 3, 5 und 9a der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) in der ab 7. Juni 2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Öffnungsstufe 3 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg

#### I. Feststellung

Im Landkreis Heilbronn liegt in den fünf vor dem 7. Juni 2021 liegenden Tagen in Folge der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

#### II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Voraussetzungen treten die Regelungen des § 21 Absatz 3 CoronaVO (Öffnungsstufe 3) zusätzlich zu den Regelungen des § 21 Absätze 1 und 2 CoronaVO am 7. Juni 2021 in Kraft (§ 21 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9a CoronaVO in der ab 7. Juni 2021 gültigen Fassung).

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 6. Juni 2021

Thomas Maier  
Leiter Dezernat 5